

Landgericht Berlin

10589 Berlin, Tegeler Weg 17-21  
Fernruf (Vermittlung): (030) 90188-0, Intern: (9188)  
Apparatnummer: siehe (☎)  
Telefax: (030) 90188-518  
www.berlin.de/lg  
Postbank Berlin, Konto der Kosteneinzugsstelle der  
Justiz (KEJ), Kto-Nr. 352-108 (BLZ 100 100 10)  
IBAN: DE20 1001 0010 0000 3521 08, BIC: PBNKDEFF  
Zusatz bei Verwendungszweck: LG 9 O 464/08

**Mandant hat Abschrift**

Landgericht Berlin, ZK 9, 10617 Berlin

Rechtsanwaltskanzlei  
Frantzen & Wehle  
Joachimstaler Straße 10-12  
10719 Berlin



Fahrverbindungen:  
U-Bhf. Mierendorffplatz (U7), U-Bhf. Jungfernheide (U7)  
S-Bhf. Jungfernheide (Ringbahn)  
Bus X9, X21, M21, 109, 126  
(Diese Angaben sind unverbindlich)

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle:  
Montags und dienstags 8.30 Uhr bis 15 Uhr  
mittwochs und freitags 8.30 Uhr bis 13 Uhr  
donnerstags 8.30 Uhr bis 15 Uhr und  
15 Uhr bis 18 Uhr nach Vereinbarung

Hinweis:  
barrierefreier Zugang: Tegeler Weg 21 || Derzeit wird der  
Haupteingang Tegeler Weg 17 um 14.15 Uhr geschlossen. Bis  
zum Dienstschluss nur noch Zugang über Tegeler Weg 21.

Erstellt am: 16.03.2010

Geschäftszeichen  
9 O 464/08

Ihr Zeichen

Bearbeiter

Tel.  
269

Fax  
518

Datum  
09.03.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Sache

Aufbau Liquidationsgesellschaft mbH in Insolvenz ./ Bundesanstalt für vereinigungsbedingte  
Sonderaufgaben in Abwicklung

erhalten Sie beiliegende(s) Schriftstück(e).

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung  
Freyer  
Justizobersekretärin

Dieses Schreiben wurde mit Hilfe der Informationstechnik gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

VERSAND

**Vorab per Telefax: 030 90188-518**Landgericht Berlin  
Tegeler Weg 17 - 21  
10589 Berlin

<b>Eingegangen</b>
18. MRZ. 2010
<b>FRANTZEN &amp; WEHLE</b> RECHTSANWÄLTE UND NOTARE

3. März 2010

RA Dr. Matthias Aldejohann  
Sekretariat: Frau Grafe  
Telefon: +49 351 212944-11  
Telefax: +49 351 212944-44  
maldejohann@kpmg-law.comUnser Zeichen: 1259088.THU  
500577058\_1.DOC

Aktenzeichen: 9 O 464/08

<b>Landgericht Berlin</b>
Eing. 05. MRZ 2010
KM-Scheck-über: .....
..... Akt. .... Anl.

In dem Verfahren

**Aufbau Liquidationsgesellschaft mbH** in Insolvenz

gegen

**Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben** in Abwicklungnehmen wir zum Tatbestandsberichtigungsantrag der Klägerin vom 10.11.2009,  
der Beklagten zugestellt am 18.02.2010, Stellung und beantragen.

den Tatbestandsberichtigungsantrag zurückzuweisen.

**Begründung:**

Aufgabe des Tatbestandsberichtigungsverfahrens gemäß § 320 ZPO ist es, den Parteien ein Mittel zur Verfügung zu stellen, nachträglich den richtigen Inhalt ihres Vorbringens in den Tatbestand des Urteils aufnehmen zu lassen. Bedeutung hat die Tatbestandsberichtigung im Hinblick auf die durch §§ 529, 559 ZPO gezogene Grenze für die tatsächlichen Grundlagen, auf die das Rechtsmittelgericht seine Entscheidung stützen kann. Der Tatbestand eines Urteils liefert gemäß § 314 Satz 1 ZPO nämlich grundsätzlich Beweis für das mündliche Vorbringen.

Die Beweisregel des § 314 Satz 1 ZPO setzt dabei aber auch die Grenzen der Tatbestandsberichtigung. Da die Korrektur von Unrichtigkeiten im Tatbestand nur wegen der Beweisregel des § 314 Satz 1 ZPO erforderlich ist, bezieht sich das Be-

richtigungsverfahren gemäß § 320 ZPO nur auf solche Angaben im Tatbestand, für die diese Beweisregel gilt.

Nachdem der Bundesgerichtshof festgestellt hat, dass eine vollständige Wiedergabe des Parteivorbringens im Urteilstatbestand nicht erwartet werden kann und § 314 ZPO damit keine negative Beweiskraft dahingehend hat, dass die Parteien das eine oder andere nicht vorgetragen hätten, kommt ein Tatbestandberichtigungsantrag nicht mit dem Ziel in Betracht, den von einer Seite umfassend vorgetragenen Sachvortrag uneingeschränkt in den Tatbestand des Urteils aufzunehmen. Unrichtigkeiten, Auslassungen oder Dunkelheiten im Sinne von § 320 Abs. 1 ZPO liegen also dann nicht vor, wenn das Vorbringen nicht in den Tatbestand aufzunehmen war, weil insoweit auf die vorbereitenden Schriftsätze verwiesen werden durfte. Ein Tatbestandsberichtigungsantrag hat insbesondere nicht den Sinn und Zweck, die Begründung in einem sich anschließenden Rechtsmittelverfahren vorwegzunehmen.

Wir sehen daher nachfolgend davon ab, zu den Ausführungen der Klägerin im Einzelnen Stellung zu nehmen, weil diese den Rahmen eines Tatbestandsberichtigungsantrages gemäß § 320 Abs. 1 ZPO bei Weitem sprengen. Wir werden vielmehr anhand der vorstehenden Grundsätze darlegen, dass der Antrag der Klägerin weit über das von § 320 Abs. 1 ZPO eröffnete Ziel, Tatbestandsmängel zu berichtigen, hinausgeht.

Hierzu im Einzelnen:

- I. Die durch die Klägerin gerügten Unrichtigkeiten des Tatbestandes lassen sich in drei Gruppen einteilen: die erste Gruppe betrifft zwar zutreffende, aber zugleich in keiner Weise entscheidungserhebliche Unrichtigkeiten. Exemplarisch hierfür sind etwa die auf Blatt 2 des Antrages vorgebrachte Rüge, der Tatbestand sei hinsichtlich des Datums des Statuts des Aufbau-Verlages zu korrigieren. Zwar trifft es zu, dass das Datum des Statuts richtigerweise 1.1.1961 lautet, Änderungen für die rechtliche Beurteilung des Falles knüpfen daran jedoch nicht an. Auch die Datierung der Verwaltungsvereinbarung auf den 18.04.1984 (Rüge der Klägerin auf Blatt 4, Spiegelstrich 1 ihres Antrages), anstelle des 19.04.1984 ist für den Rechtsstreit völlig unerheblich. Insoweit fehlt es schon am Rechtsschutzbedürfnis der Klägerin für derartige Anträge.
- II. Die zweite Gruppe von Rügen der Klägerin zielt darauf ab, unerhebliche Nebentatsachen in den Tatbestand einzubeziehen. Das Tatbestandsberichtigungsverfahren nach § 320 ZPO dient nicht dazu, vom Gericht nicht für erheblich erachtete oder nicht entscheidungserhebliche Tatsachen nachträglich in den Tatbestand des Urteils zu inkorporieren. Dies würde schon dem Gedanken des § 313 Abs. 2 ZPO widersprechen. An einer Unvollständigkeit des Tatbestandes fehlt es wie einleitend ausgeführt deshalb bereits

dann, wenn sich die Tatsachen aus der Inbezugnahme auf vorbereitende Schriftsätze ergeben (Zöller-Vollkommer, ZPO, 27. Auflage, 2009, § 320 Rdn. 4 m.w.N.). Auch sinngemäß zutreffendes, wenn auch nicht wörtlich wiedergegebenes Vorbringen ist kein Anlass für eine Tatbestandsberichtigung (Zöller a.a.O.).

Exemplarisch hierfür sei erneut die Rüge der Klägerin auf Blatt 2 ihres Antrages hinsichtlich des Statuts des Aufbau Verlages herangezogen. Das als Anlage K 101 vorgelegte Statut des Aufbau-Verlages trägt die Überschrift „Statut“. Ob es unterzeichnet ist oder nicht, spielt für diese Bezeichnung keine Rolle. Eine Unterzeichnung des Statutes wurde weder behauptet, noch hat das Gericht eine solche Feststellung in den Tatbestand aufgenommen, so dass insoweit der Tatbestand auch nicht unrichtig ist.

Nicht jede irgendwie vorgetragene oder sich aus vorgelegten Anlagen ergebende Tatsache muss das Gericht in den Tatbestand aufnehmen, § 313 Abs. 2 ZPO.

Weiterhin bezeichnete die Klägerin in ihrem Schriftsatz vom 11.05.2009, Blatt 96, 2. Spiegelstrich den Aufbau Verlag ebenfalls selbst als „Aufbau-Verlag“. Weshalb deshalb diese, auch von der Klägerin offensichtlich für zutreffend erachtete Bezeichnung nunmehr im Tatbestand des Urteils gemäß ihrer Rüge auf Blatt 2 des Antrages zu berichtigen sein soll, ist nicht nachvollziehbar.

- III. Die dritte und umfangreichste Gruppe von Rügen betrifft Rechtsfragen, die die Klägerin offenbar über den Weg der Tatbestandsberichtigung als feststehenden Sachverhalt behandelt wissen möchte. So ist es, um erneut die Rüge auf Blatt 2 des Antrages hinsichtlich des Statuts des Aufbau-Verlages auch unter diesem Aspekt aufzugreifen, insbesondere keine Tatsachenfrage mehr, sondern eine rechtliche Würdigung, ob Statute nach dem Recht der DDR Unterschriften zu tragen haben, um als Statut oder nur als Entwurf bezeichnet werden zu können. Derartige rechtliche Beurteilungen sind einem Tatbestandsberichtigungsverfahren von vornherein entzogen. Die Klägerin vermengt hier, und an zahlreichen anderen Stellen ihres Tatbestandsberichtigungsantrages, Tatsachen und rechtliche Würdigung. Dies wird besonders daran deutlich, dass die Klägerin auch die Entscheidungsgründe der Entscheidung des Landgerichtes in die Tatbestandsberichtigung mit einbezieht.

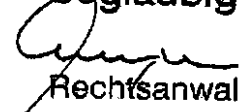
Für die Beurteilung von rechtlichen Würdigungen ist in der Rechtsmittelinstanz Raum, nicht aber im Tatbestandsberichtigungsverfahren.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass der Tatbestandsberichtigungsantrag der Klägerin einerseits für den Rechtsstreit unerhebliche oder sich aus den in Bezug genommenen Schriftsätzen ohnehin ergebende Tatsachen betrifft und andererseits in weiten Teilen unzulässigerweise darauf abzielt, die Ergebnisse rechtlicher Würdigungen als Tatbestandsinhalt feststellen zu lassen.

Sollte das Gericht trotz der vorstehenden grundsätzlichen Darlegungen zu der einen oder anderen Ausführung der Klägerin eine weitergehende Stellungnahme für erforderlich erachten, bitten wir um einen entsprechenden richterlichen Hinweis.

KPMG Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

gez. Dr. Aldejohann  
Dr. Matthias Aldejohann  
Rechtsanwalt

beglaubigt  
  
Rechtsanwalt